zugsverpstichtung vertraglich als unbefristet vereinbart haben, dazu gekommen wären, und welches Interesse im besondern die Klägerin daran gehabt hätte, vom Beklagten nicht bloß die Entlassung aus der Bürgschaft, sondern die Bezahlung der Schuld zu fordern, falls sich der Beklagte seiner Bezugsverpstichtung entledigen will. Das vertragliche Äquivalent dieser Berpstichtung bildet ja die Bürgschaftshaftung der Klägerin, als ein Kisiko, das sie für die Dauer der Berpstichtung des Beklagten tragen soll, während der Fortbestand oder das Erlöschen der Kapitalforderung für sich allein die Klägerin in keiner Weise berührt.

- 5. Die Frage nun, ob der Beklagte nach den Bestimmungen des Fertigungsprotokolls zur jederzeitigen Rückzahlung der Kauferestanzschuld berechtigt sei, ist eine solche des kantonalen Nechtsüber den Liegenschaftskauf. Da aber die Borinstanz auf diese Frage nicht eingetreten ist, kann sie das Bundesgericht nach Art. 83 OG von sich aus beurteilen. Ausschlaggebend für ihre Entscheidung ist die dei den Akten liegende Bescheinigung des Kapitalgläubigers Bürgisser vom 19. September 1912, der ausdrücklich bezeugt, daßschon beim Kaussabschluß dem Schuldner das Recht jederzeitiger Rückzahlung des Kapitals zugesichert worden sei. Für dieses Kecht spricht aber auch die Natur der Forderung als einer Kaussestanz, deren Fälligkeit im Interesse nur des Käusers, nicht auch des Bersküssers hinausgeschoben zu werden psiegt (vergl. auch Art. 94 aOR). Für einen gegenteiligen Willen der Parteien im vorliegenden Falle bieten die Ukten keine Anhaltspunkte.
- 6. Nicht mehr geprüft zu werden braucht nach dem Gesagten die Behauptung des Beklagten, der Bertrag vom 28. Okstober 1911 sei unsittlich und daher nichtig und eventuell habe ihn die Klägerin gebrochen durch ihre Weigerung, ihm ihr Bierdepot in Bremgarten zu übertragen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird begründet erklärt und das angefochtene Ur= teil des aargauischen Obergerichts vom 2. Juni 1913 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

99. Arteil der I. Zivisabteisung vom 27. September 1913 in Sachen Burkhardt, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Fonti-Meier, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Kauf von Hotelmobiliar in Verbindung mit Grundstückkauf.

- a) Kompetenz des Bundesgerichts: Selbständigkeit des Mobiliarkaufes.
- b) Eigentumsübergang und Entwehrung; Art. 205 u. 235 fl. aOR. Der gutgläubige Käufer eines mit Eigentumsvorbehalt zu Gunsten eines Dritten behafteten Mobiliars hat bei Wegnahme durch den Dritten keine Entwehrungsklage gegen den Verkäufer.
- A. Durch Urteil vom 14. Mai 1913 hat die I. Appellations= fammer des ObS des Kantons Zürich über die Streitfrage:

"Ist ber Beklagte verpslichtet, in die Löschung bes ihm vom "Kläger angelobten Schulbbriefes über 10,000 Fr. d. d. 14. Juni "1911 auf Gensel in Zürich einzuwilligen?"

eventuell: "Ift bieser Schulbbrief um einen vom Richter fest= "zusetzenden Betrag zu reduzieren?"

erkannt:

- "1. Der Schulbbrief ist um ben Betrag von 91 Fr. zu redu-"zieren, und dem Beklagten herauszugeben. Im übrigen wird die "Klage abgewiesen."
 - "2.-4. (Roften)."
- B. Gegen dieses Urteil, das den Parteien am 13. Juni 1913 zugestellt wurde, hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das BG ergriffen und Gutheißung der Klage im ganzen Umfange beantragt, "in der Meinung, daß der Beklagte verpflichtet werde, "in die Reduktion des Schuldbriefes auf den Betrag von 3400 Fr. "einzuwilligen."
- C. In der heutigen Berhandlung hat der Bertreter des Klägers diesen Antrag erneuert; eventuell hat er Nückweisung der Sache an die Borinstanz zur Aktenvervollskändigung und ganz eventuell Reduktion des Schuldbriefes um 1171 Fr. beantragt. Der Bertreter des Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. — Mit Bertrag vom 7. Juni 1911 verkaufte ber Beklagte bem Kläger bie Liegenschaft Stampfenbachstraße Nr. 26 in Zurich I - Hotel Florenz - nebst bem "gesamten Hotel= und Restaurationsmobiliar und Anventar laut speziellem Berzeichnis" für 152,000 Fr. Sievon wurden 10,000 Fr. schulbbrieflich zu Gunften bes Beklagten auf ber Liegenschaft versichert. Der Kaufsantritt murbe auf ben 1. Juli 1911 vorgesehen, die Fertigung erfolgte schon am 14. Juni 1911. In einem Nachtrag zum Raufvertrag räumte ber Beklagte bem Kläger bas Recht ein, vom 15. Juni 1911 an bauliche Veränderungen vorzunehmen. Am 19. Juni 1911 nahm ber Klager bas Inventar ab und erkannte es laut schriftlicher Bestätigung als richtig an. Tags darauf übergab ber Portier bem Rlager die Hausschluffel mit bem Beifugen, ber Beklagte sei nach Italien verreift. Der Rläger übergab die Schlüffel ber Firma Gull & Geiger, der er das Herunterputzen des Hauses und die innern Umbauten übertragen hatte. Während bie Reparaturen ausgeführt wurden, ließ die Afrienbrauerei Basel, welche dem Beklagten den größten Teil des Wirtschaftsmobiliars unter Eigentumsvorbehalt verkauft hatte, dieses Mobiliar wegholen. Der Kläger erfuhr hievon erst, als das meiste weggeschafft war. Der Vertreter ber Aftienbrauerei wies ihm ben Bertrag mit bem Eigentumsvorbehalt - ben ber Beklagte dem Kläger nicht bekannt gegeben hatte vor, worauf der Rlager sich der Wegschaffung des letten Stückes, eines Glasschrankes, nicht wibersette. Dagegen machte er bem Beflagten gegenüber Schabenersatforderungen im Betrag von 6600 Fr. wegen Entwehrung geltend und verlangt compensando Reduftion bes Schuldbriefes von 10,000 Fr. auf 3400 Fr. Die erfte Instanz hieß die Klage im Betrage von 2332 Fr., die zweite nur im Betrage von 91 Fr. gut.

2. — In erster Linie fragt es sich, ob das Requisit der Answendbarkeit eidgen. Rechts erfüllt und das BG demgemäß zur Beurteilung kompetent sei. Wenn nun auch das Klagebegehren auf Löschung bezw. Reduktion eines Schuldbriefes lautet und Art. 130 aOR hinsichtlich des Erlöschens grundversicherter Forderungen das kantonale Recht vorbehält, so stütt sich die Klage doch auf einen Unspruch, der an sich dem eidgen. Recht untersteht. Im Streit

liegt nur dieser Schadenersatzanspruch wegen Entwehrung; das Grundpfandrecht als solches kommt nicht in Frage und ebensowenig die Zulässigkeit der Berrechnung der Schadenersatze mit der Schuldzeitesfforderung, wosür das kantonale Recht maßgebend wäre (BGE 25 II S. 324).

Es kann auch nicht gesagt werden, daß der Verkauf der Liegenschaft und des Restaurationsmobiliars und Juventars ein unstrennbares Ganzes mit überwiegendem Jumodisiarcharakter bilde (BGE 35 II S. 369). Vielmehr erscheint der Mobiliarkauf als selbständiger Bestandteil des Vertrages. Das ergibt sich freisich nicht schon daraus, daß jene Möbel nach zürcherischem Recht nicht als "Zubehörde zur Liegenschaft" zu betrachten sind, wie die Vorsinstanz ausführt. Entscheidend ist, daß der Jumodisiars und der Mobiliarkauf nur in einem äußeren Zusammenhang stehen, insdem dieser von jenem materiell unabhängig ist, und daß der Eigenzumserwerb an den Mobilien — auf den es speziell ankommt — durchaus nicht zusammenfällt mit dem Übergang der Liegenschaft auf den Kläger, wie denn auch nur der Mobiliarkauf streitig ist.

3. - Der Kläger hat vor den fantonalen Instanzen seine Rechtsbegehren ausschließlich auf die Art. 235 ff. aOR geftützt. Er verlangt Ersatz bes Kaufpreises und Schabenersatz wegen Entwehrung. Es ist nun mit der Vorinftanz davon auszugehen, daß die Übergabe des Besitzes am Restaurationsmobiliar spätestens mit der Übergabe der Hausschlüssel an den Kläger durch den Portier erfolgt und ber Rläger mit der Besitzübertragung nach Art. 205 aDR Eigentümer bes gangen Mobiliars geworben ift. Daß ber Rläger gutgläubig war, ist burch die Borinstanz festgestellt und es ipricht bafür auch die Vermutung (vergl. Safner, ad Art. 205 Unm. 2, 36B Art. 3). Er hat also bas freie Eigentumsrecht am Mobiliar erlangt, obichon biefes größtenteils nicht bem Beflagten, sondern der Aftienbrauerei Basel gehörte. Deren Gigentum ist mit dem autgläubigen Erwerb durch den Kläger untergegangen und eine nachträgliche Entwehrung im Sinne von Art. 235 aOR daher ausgeschlossen (Hafner, Anm. 3 zu Art. 235, Leemann, Anm. 32 zu 3GB 714, Oftertag, Anm. 37 zu 3GB 933). Damit ist ber Rlage die rechtliche Grundlage entzogen.

Der Vertreter des Klägers hat heute eingewendet, es würde

Fr. 500 —

gegen Treu und Glauben verstoßen, wollte man den gutgläubigen Erwerber zwingen, sein Recht gegenüber dem wahren, früheren Eigentümer geltend zu machen, indem der gutgläubige Erwerd des weglicher Sachen vom Nichteigentümer ein vom Gesetz im Interesse der Verkehrssicherheit sanktioniertes Übel sei. Dieser Einwand scheitert schon daran, daß der gutgläubige Erwerder mit dem Besitzübergang eo ipso Eigentümer wird, ohne daß er sich auf seinen guten Glauben zu berusen braucht. Zutressend führt denn auch die Vorsinstanz aus, die Aktienbrauerei Basel sei nicht berechtigt gewesen, dem Kläger das Mobiliar wegzunehmen; wenn dieser es aus Rechtsirrtum geduldet habe, so habe er sich an die Brauerei zu halten und von ihr die ohne Rechtsgrund entzogenen Gegenstände zu vindizieren. Den Beklagten kann er für deren Wegnahme nicht verantwortlich machen.

Heute hat der Vertreter des Klägers auch versucht, die Klage aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag und der ungerechtsertigten Bereicherung zu begründen. Auf diese Änderung des Klagesundaments in der Bundesinstanz kann nicht eingetreten werden: es sehlt der Klage in dieser Hinsicht an der erforderlichen tatsächlichen Substantiierung und diese wäre nach Art. 80 DR vor BG ausgeschlossen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellastionskammer des ObS des Kantons Zürich vom 14. Wai 1913 bestätigt.

100. Arteil der II. Zivilableilung vom 2. Oktober 1913 in Sachen Siegwart, Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Konkursmasse Glashütte Sorw A.-G., Kl. u. Ber.=Bekl.

Kontrahieren des Stellvertreters mit sich selbst (bei der vertraglichen Stellvertretung). Inwieweit zulässig? Folgen der Ungültigerklärung eines vom Stellvertreter mit sich selbst abgeschlossenen Rechtsgeschäfts.

A. - Der Beklagte war Direktor ber Glashatte horm A.=G. Am 27. September 1909 murde von einer außerorbentlichen Generalversammlung gegen die Stimmen des Beklagten und seiner Unhanger die Liquidation dieser, in prekarer finanzieller Lage befindlichen Gesellschaft beschloffen, und als Liquidator ein 3. Boich in Luzern ernannt. Dieser Beschluß tonnte jedoch nicht in das handelsregister eingetragen werden, weil der Beklagte die dazu von ihm als Mitglied des Verwaltungsrates verlangte Unterschrift verweigerte, mit der Behauptung, der Beschluß sei in Berletzung des Art. 640 DR ergangen und deshalb rechtsungultig. Tatfachlich nahmen darauf in ben Monaten Oftober bis Dezember 1909 jowohl ber Liquidator als auch der Beklagte Rechtshandlungen für die Gefellschaft vor. Der Beklagte, der ihr, wie die Parteien über= einstimmend annehmen, am 4. und am 15. September insgesamt 8000 Fr. vorgeschoffen hatte, ließ nun am 15. und 16. Ottober folgende Objekte aus den Fabrikräumlichkeiten entfernen und in Luzern auf feinen eigenen Namen beponieren:

38,900 "Waadtländerstaschen", für die er sich in den Büchern der Gesellschaft mit Fr. 3890 — belastete

21,099 "Neuenburgerstaschen", für die er sich mit Fr. 2109 90 belastete

eine, zwei Jahre vorher zum Preis von 23'75 Fr. angeschaffte "Oberbügelmaschine", für die er sich mit

belastete. Am 29. November und am 4. Dezember machte er der Gesells